

Wir informieren Sie gerne.

Johann Grundentaler (Pflegedienstleitung)
und Christiane Albiez (Leitung Betreuungsma-
nagement) sind für Sie da.

0761 3685-0



Individuelle Pflege
und Betreuung zu Hause

Stand: Oktober 2024

Wohnstift Freiburg
Rabenkopfstraße 2 · 79102 Freiburg
Telefon 0761 3685-0 · Fax 0761 3685-107
info@wohnstift-freiburg.de
www.wohnstift-freiburg.de



WOHNSTIFT FREIBURG

AMBULANTER PFLEGEDIENST

Ihr Zuhause ...

... das ist Ihr Rückzugsort, an dem Sie sich wohl und geborgen fühlen. Mit unserem **Ambulanten Dienst** helfen wir Ihnen dabei, auch mit Pflegebedarf so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben zu können. Dabei setzen wir nicht nur auf kompetente Pflege, sondern wir nehmen uns auch Zeit für Sie, gehen auf Ihre Wünsche ein und haben immer ein offenes Ohr für Sie.

Helfende Hände ...

... können manchmal sehr entlasten. Deshalb unterstützen wir Sie auch gerne bei der Haushaltsführung – gießen zum Beispiel Ihre Blumen, gehen einkaufen und erledigen Behördengänge.

Das alles können wir für Sie tun

- helfen bei der Morgentoilette, z. B. beim Waschen und Ankleiden.
- wechseln Verbände, geben Injektionen und verabreichen Medikamente (nach ärztlicher Anordnung).
- übernehmen hauswirtschaftliche Leistungen, begleiten Sie zum Arzt und helfen Ihnen beim Einkaufen.
- übernehmen die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen in unserer Tagesbetreuung.
- verbringen mit Ihnen gerne Zeit.
- übernehmen Behördengänge für Sie.
- sind Vertragspartner aller Kassen.

Übrigens: Bei bestehendem Pflegegrad ist die Abrechnung über die Pflegekasse bis zum gesetzlichen Limit möglich.

Abwechslung gesucht?

Entdecken Sie die **Gruppenangebote im Wohnstift Freiburg:**

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Betreuungs- und Veranstaltungsprogramm sowie Fachvorträge, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen und vieles mehr.

Bei Interesse sprechen Sie uns gerne an.



Zusätzliche finanzielle Förderung

Wussten Sie, dass jede Person mit einem Pflegegrad Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von € 125 monatlich hat (SGB XI §45 b). Auf Antrag erstattet die zuständige Pflegekasse die Betreuungsleistungen in dieser Höhe. Übrigens: Nicht ausgeschöpfte Beiträge verfallen nicht nach Ablauf des Monats, sondern können bis zur Mitte des Folgejahres angespart werden.